

Studienplan für die Studienprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft

vom 27. Oktober 2025 (in Kraft am 1. August 2026)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät (RSL Phil.-hist. 21) vom 15. März 2021,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) Theater- und Tanzwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen des Instituts für Theaterwissenschaft (ITW) beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das ITW bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft die folgenden Bachelor-Studienprogramme an:

- a* Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),
- b* Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c* Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)
- d* Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte) mit einem der beiden Schwerpunkte:
 - Theater
 - Tanz
- e* Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden:

- a* Bachelor of Arts in Theater and Dance Studies, Universität Bern (BA),
- b* Master of Arts in Theater and Dance Studies with special qualification in
 - Theater,
 - Dance,Universität Bern (MA).

ECTS-PUNKTE, LERNERGEBNISSE UND PRÄSENZPFLICHT

Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

² In Plenarveranstaltungen wie Vorlesungen, deren Lernergebnisse mittels Leistungskontrollen überprüft werden, darf keine Präsenz kontrolliert werden. Das elektronische Veranstaltungsverzeichnis regelt Näheres zur Präsenzpflicht in Unterrichtseinheiten wie Übungen, Tutorien und Seminaren.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 5 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

² Allfällige Voraussetzungen für die Teilnahme an Leistungskontrollen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis festgelegt.

SCHRIFTLICHE ARBEITEN

Art. 6 ¹ Eine kleine schriftliche Arbeit umfasst 20 000 Zeichen.

² Eine grössere schriftliche Arbeit umfasst 30 000 bis 40 000 Zeichen.

BEWERTUNG

Art. 7 ¹ Für die Benotung gilt Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Anhänge regeln, welche Leistungskontrollen benotet werden und welche mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.

WIEDERHOLUNG UND KOMPENSATION

Art. 8 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; nicht bestandene Leistungskontrollen der Grundkurse können zweimal wiederholt werden. In der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Ungenügende Leistungskontrollen können wie folgt kompensiert werden:

- a* Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - zwei ungenügende Noten aus Vorlesungen oder Seminaren
- b* Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - zwei ungenügende Noten aus Vorlesungen oder Seminaren

- c Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - eine ungenügende Note aus einer Vorlesung oder einem Seminar

³ Folgende Leistungskontrollen können nicht kompensiert werden:

- a Bachelor-Studienprogramm (Major)
 - Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft
 - Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse
 - Bachelorarbeit inkl. Fachprüfung
 - Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich
- b Bachelor-Studienprogramm (Minor 60 ECTS-Punkte)
 - Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft
 - Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse
- c Bachelor-Studienprogramm (Minor 30 ECTS-Punkte)
 - Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft
 - Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse
- d Master-Studienprogramm (Major):
 - Masterarbeit inkl. Fachprüfung

GESAMTUNIVERSITÄRE WAHLEISTUNGEN

Art. 9 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

STUDIENBERATUNG

Art. 10 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die administrative Studienberatung des Instituts oder Mitarbeitende mit Lehrfunktion gewährleistet und durchgeführt wird.

² Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor dem Abschluss des Bachelorstudiums für eine Studienberatung anzumelden und diese wahrzunehmen.

II. Bachelor-Studienprogramme

STUDIENBEREICHE

Art. 11 ¹ Theaterwissenschaftliche Fragestellungen erfordern eine flexible Anwendung von historischem, theoretischem, analytischem und ästhetischem Wissen und entsprechenden Kompetenzen und praktischen Erfahrungen. Aus didaktischen Gründen werden die Inhalte den folgenden vier Modulen zugeordnet:

- a Grundkurs: Theaterwissenschaft und Grundkurs: Dramaturgie/Aufführungsanalyse,
- b Geschichte/Historiografie,
- c Theorie,
- d Ästhetik.

Zudem werden Lehrveranstaltungen mit Themen angeboten, deren Bearbeitung die Berücksichtigung mehrerer Bereiche erfordert.

² Die praktische Vertiefung ist nicht obligatorisch, wird aber im Bachelor-Studienprogramm Major innerhalb des Wahlbereichs empfohlen (Art. 14 Abs. 2).

1. Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 12 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können:

- ihre grundlegenden Kenntnisse zur europäischen Theater-, Tanzgeschichte und zum Gegenwartstheater sowie deren kritischer Reflexion zusammenfassen.
- verschiedene Theater- und Tanztheorien sowie -ästhetiken beschreiben und differenziert vergleichen.
- Methoden zur Analyse von theatralen und performativen Phänomenen und Diskursen anwenden.
- theatrale und performative Phänomene und Diskurse in kulturellen und kulturwissenschaftlichen Kontexten verorten und problematisieren.
- ihr Basiswissen im Hinblick auf dramaturgische Fragen implementieren.
- wissenschaftliche Texte verstehen und analysieren, eigene Forschungsfragen formulieren und einen Forschungsprozess eigenständig durchführen.
- einen eigenständigen wissenschaftlichen Text verfassen und wissenschaftliche Ergebnisse präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 13 ¹ Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

a Grundkurs-Modul: Theaterwissenschaft

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium
- Übung zu wissenschaftlichem Arbeiten

b Grundkurs-Modul: Dramaturgie/Aufführungsanalyse

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium

- ³ Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Leistungen:
- a Pflichtleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten:
 - Bachelorarbeit
 - b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 74 ECTS-Punkten:
 - Modul Geschichte/Historiografie
 - vier Vorlesungen
 - zwei Seminare
 - zwei kleine schriftliche Arbeiten
 - Modul Theorie
 - zwei Vorlesungen
 - drei Seminare
 - eine kleine schriftliche Arbeit
 - Modul Ästhetik
 - eine Vorlesung
 - vier Seminare
 - eine kleine schriftliche Arbeit
 - c Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten
- ⁴ Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

WAHLBEREICH

Art. 14 ¹ Für den Wahlbereich gilt Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

² Praktika in mit Theater und Tanz in Verbindung stehenden Einrichtungen können nach Absprache mit einer oder einem Dozierenden als Teil des Wahlbereichs angerechnet werden. Grundlage der Anrechnung bildet ein von der Einrichtung beglaubigter Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden sowie eine schriftliche Arbeit, welche das Praktikum bilanziert. Höchstens können 6 ECTS-Punkte (entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 bis 180 Stunden) pro Arbeitsprojekt kreditiert werden. Praktika werden zur Komplettierung der Fachausbildung sowie zum Kennenlernen späterer Berufsfelder empfohlen (vgl. „Richtlinien Praktika“ des ITW).

WAHL DER MINOR

Art. 15 ¹ Zum Major-Studienprogramm sind alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Minor-Studienprogramme zugelassen ausser die Minor-Studienprogramme in der Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft.

BACHELORARBEIT

Art. 16 ¹ Für die Bachelorarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 44 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Bachelorarbeit umfasst 40 000 bis 50 000 Zeichen.

³ Die Bachelorarbeit ist nach Absprache mit einer oder einem Dozierenden zu einem selbstgewählten Thema zu verfassen. Sie kann nach dem Erfüllen der fünf Module gemäss Artikel 13 Absätze 2 und 3 abgegeben werden

⁴ Für die Ausarbeitung der Bachelorarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Die Wahl der Schwerpunktes Tanz auf Masterstufe setzt eine tanzspezifische Bachelorarbeit voraus.

⁶ Eine ungenügende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 17 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 16 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung zu den drei Teilgebieten der Theaterwissenschaft (Geschichte/Historiografie, Ästhetik und Theorie) statt.

² Grundlage für die mündliche Fachprüfung sind die in der Prüfungsstoffliste Bachelor-Fachprüfung angegebene Prüfungsliteratur Bachelor, die prüfungsrelevanten Theatertexte Bachelor sowie die prüfungsrelevanten Inszenierungen Bachelor.

³ Die Fachprüfung dauert 30 Minuten.

⁴ Die Fachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter des ITW abgenommen. Die Prüfenden einigen sich mit dem Prüfungsvorsitz auf eine Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. Die oder der Prüfungsvorsitzende verfasst ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Note der Bachelorarbeit berechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung.

BESTEHENSNORM

Art. 18 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 13 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a bestanden sind,
- d* die Bachelorarbeit inkl. Fachprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- e* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- f* der Wahlbereich gemäss Artikel 43 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 bestanden ist.

NOTE

Art. 19 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 20 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können:

- ihre grundlegenden Kenntnisse zu ausgewählten Beispielen der europäischen Theater-, Tanzgeschichte und zum Gegenwartstheater sowie deren kritischer Reflexion erklären.
- ausgewählte Theater- und Tanztheorien sowie -ästhetiken beschreiben und vergleichen.
- ausgewählte Methoden zur Analyse von theatralen und performativen Phänomenen und Diskursen anwenden.
- theatrale und performative Phänomene und Diskurse in kulturellen und kulturwissenschaftlichen Kontexten verorten.
- ihr Basiswissen im Hinblick auf dramaturgische Fragen zusammenfassen.
- wissenschaftliche Texte verstehen, analysieren und Forschungsfragen formulieren.
- einen wissenschaftlichen Text verfassen und wissenschaftliche Ergebnisse präsentieren.

LEISTUNGEN

Art. 21 ¹ Das Studienprogramm ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten:

a Grundkurs-Modul Theaterwissenschaft

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium
- Übung zu wissenschaftlichem Arbeiten

b Grundkurs-Modul Dramaturgie/Aufführungsanalyse

- Einführungsvorlesung
- Einführungsseminar
- Tutorium

³ Im Hauptstudium besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 39 ECTS-Punkten:

a Modul Geschichte/Historiografie

- drei Vorlesungen
- Seminar
- kleine schriftliche Arbeit

- b* Modul Theorie
 - Vorlesung
 - Seminar
- c* Modul Ästhetik
 - Vorlesung
 - Seminar
- d* wahlweise im Modul Theorie oder Ästhetik
 - Seminar mit einer kleinen schriftlichen Arbeit

⁴ Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

BESTEHENS NORM

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 21 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b bestanden sind und
- d* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 23 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

3. Bachelor-Studienprogramm Theaterwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 24 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms können:

- ihre grundlegenden Kenntnisse zu ausgewählten Beispielen der europäischen Theater-, Tanzgeschichte oder zum Gegenwartstheater sowie deren kritischer Reflexion zusammenfassen oder exemplarische Theater- und Tanztheorien sowie -ästhetiken beschreiben.
- die Grundlagen ausgewählter Methoden zur Analyse von theatralen und performativen Phänomenen und Diskursen anwenden.
- ihr Basiswissen im Hinblick auf dramaturgische Fragen beschreiben.

LEISTUNGEN

Art. 25 ¹ Das Studienprogramm ist gegliedert in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.

² Das Propädeutikum besteht aus den folgenden Pflichtleistungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten:

- a* Grundkurs-Modul Theaterwissenschaft
 - Einführungsvorlesung
 - Einführungsseminar
 - Tutorium
- b* Grundkurs-Modul Dramaturgie/Aufführungsanalyse
 - Einführungsvorlesung
 - Einführungsseminar
 - Tutorium

³ Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Wahlpflichtleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten:

- a* Modul Geschichte/Historiografie oder Modul Theorie oder Modul Ästhetik
 - zwei Seminare
 - eine kleine schriftliche Arbeit

⁴ Einzelheiten finden sich in Anhang 1.

BESTEHENS NORM

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 25 erbracht sind,
- b* bei ungenügenden Noten die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c erfüllt sind,
- c* alle nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen gemäss Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c bestanden sind und
- d* der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 27 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

III. Master-Studienprogramme

SCHWERPUNKTE

Art. 28 ¹ Die Master-Studienprogramme gliedern sich jeweils in die frei wählbaren Schwerpunkte bzw. Studienschwerpunkte:

- a* Theater
- b* Tanz

1. Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 29 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können:

- ihre fundierten Kenntnisse der deutschsprachigen und exemplarischen Kenntnisse der internationalen Theaterwissenschaft bzw. Tanzwissenschaft mitsamt der aktuellen Diskurse, Themen und Methoden anwenden, um eigenständig ein Forschungsprojekt durchzuführen.
- sich kompetent in den theaterwissenschaftlichen bzw. tanzwissenschaftlichen Diskurs einbringen und differenziert eigene Interessen eruieren, vertreten und korrekt vermitteln.
- ihre Erfahrungen mit künstlerischen bzw. berufsrelevanten Praktiken dokumentieren, wissenschaftlich kontextualisieren und reflektieren.
- sich in potenziellen Berufsfeldern entsprechend vernetzen.
- verschiedene Felder der Kritik professionell anwenden (z.B. Publizistik, Edition/Lektorat oder Debatten/Interventionen).
- ihre kritischen Kompetenzen und methodischen Fähigkeiten flexibel auf andere Bereiche ausweiten und eigenständig anwenden.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 30 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft verlangt, wovon bis zu 30 ECTS-Punkte als Auflagen nachgeholt werden können. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

ZUSATZLEISTUNGEN UND WAHL DES SCHWERPUNKTS

Art. 31 ¹ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen und/oder Auflagen individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Wahl eines Schwerpunkts auf Masterstufe sind zwei Seminare, zwei Vorlesungen sowie eine schriftliche Arbeit (z.B. Bachelorarbeit) auf Bachelorstufe im entsprechenden Schwerpunkt vorzuweisen. Bei deren Fehlen werden sie als Zusatzleistungen auferlegt.

LEISTUNGEN

Art. 32 ¹ Der Schwerpunkt Theater besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

– Masterarbeit inkl. Fachprüfung

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

– Modul Wissenschaft Theater

– Modul Praktiken Theater

– Modul Kritik Theater

² Der Schwerpunkt Tanz besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten:

– Masterarbeit inkl. Fachprüfung

b Wahlpflichtleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten:

– Modul Wissenschaft Tanz

– Modul Praktiken Tanz

– Modul Kritik Tanz

WAHL DES MINOR

Art. 33 ¹ Zum Major-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft kann jedes Master Minor-Studienprogramm im Angebot der Universität Bern gemäss Artikel 52 RSL Phil.-hist. 21 gewählt werden.

² Das Major-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft kann mit dem Minor-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft kombiniert werden. Diesfalls muss das Major- und das Minor-Studienprogramm im jeweils anderen Schwerpunkt bzw. Studienschwerpunkt gemäss Artikel 28 gewählt werden.

MASTERARBEIT

Art. 34 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 29 bis 32 und 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21.

² Die Masterarbeit wird innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben.

³ Die Masterarbeit umfasst 170 000 bis 180 000 Zeichen.

⁴ Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 6 Monate ab Anmeldung zur Verfügung.

⁵ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

FACHPRÜFUNG

Art. 35 ¹ Ist die Note für die schriftliche Arbeit gemäss Artikel 34 mindestens genügend, so findet eine mündliche Fachprüfung statt.

² Grundlage für die mündliche Fachprüfung sind die in der Prüfungsstoffliste Master-Fachprüfung angegebene Prüfungsliteratur Master, die prüfungsrelevanten Theatertexte Master sowie die prüfungsrelevanten Inszenierungen Master.

³ Die Fachprüfung dauert 45 Minuten.

⁴ Die Fachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor abgenommen. Die Prüfenden einigen sich mit dem Prüfungsvorsitz auf eine Note gemäss Artikel 35 RSL Phil.-hist. 21. Die oder der Prüfungsvorsitzende verfasst ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen.

⁵ Eine ungenügende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁶ Die Note der Masterarbeit berechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note für die schriftliche Arbeit und zu einem Drittel aus der Note für die mündliche Fachprüfung.

BESTEHENSNORM

Art. 36 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 32 erbracht sind,
- b die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist,
- c der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- d allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 37 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

2. *Master-Studienprogramm Theaterwissenschaft/Tanzwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 38 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können:

- die grundlegenden Themen der deutschsprachigen und exemplarischen Themen der internationalen Theaterwissenschaft bzw. Tanzwissenschaft mitsamt der aktuellen Diskurse, Themen und Methoden darlegen.
- sich kompetent in den theaterwissenschaftlichen bzw. tanzwissenschaftlichen Diskurs einbringen und/oder
- eigene Erfahrungen mit künstlerischen bzw. berufsrelevanten Praktiken dokumentieren und reflektieren.
- sich in potenziellen Berufsfeldern entsprechend vernetzen und/oder
- spezifische Felder der Kritik professionell anwenden (z.B. Publizistik, Edition/Lektorat oder Debatten/Interventionen).

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 39 ¹ Zugelassen sind Personen, die die allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21 erfüllen.

² Für die Zulassung werden Kenntnisse im Umfang von 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft vorausgesetzt. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

³ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind, können als Zusatzleistungen verlangt werden. Die Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen werden vom Collegium Decanale individuell definiert.

⁴ Die Zusatzleistungen werden individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regelt Artikel 51 RSL Phil.-hist. 21.

LEISTUNGEN

Art. 40 ¹ Der Studienschwerpunkt Theater besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, frei wählbar aus den folgenden Modulen:

- a Modul Wissenschaft Theater
- b Modul Kritik Theater
- c Modul Praktiken Theater

² Der Studienschwerpunkt Tanz besteht aus Wahlpflichtleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten, frei wählbar aus den folgenden Modulen:

- a Modul Wissenschaft Tanz
- b Modul Kritik Tanz
- c Modul Praktiken Tanz

BESTEHENSNORM

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Wahlpflichtleistungen gemäss Artikel 40 erbracht sind,
- b der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist und
- c allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

NOTE

Art. 42 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 43 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hist. 21.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 44 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 45 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Theaterwissenschaft ab dem Herbstsemester 2026 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft vom 14. November 2022 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 14. November 2022.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag in den vorliegenden Studienplan übertreten.

AUFHEBUNG VON ERLASSEN

Art. 46 ¹ Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft vom 1. Oktober 2005 und der Studienplan für die Bachelor-Studienprogramme des Instituts für Theaterwissenschaft vom 29. November 2021 werden aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

Art. 47 ¹ Dieser Studienplan tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2025

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Dr. Claus Beisbart

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 18. November 2025

Die Rektorin:

Prof. Dr. Virginia Richter